



IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)

Raphael Jonas

E-Mail

raphael.jonas@aachen.ihk.de

Telefon

0241 4460-271

Datum

09.02.2026

zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgerenergiegesetzes NRW

Drucksache 18/16948

I. Vorbemerkung

IHK NRW unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien als wesentlichen Baustein der Dekarbonisierung und der langfristigen Versorgungssicherheit. Akzeptanz vor Ort ist dabei ein zentraler Erfolgsfaktor. Die grundsätzliche Zielrichtung des Bürgerenergiegesetzes NRW (BürgEnG NRW), Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger finanziell zu beteiligen, ist daher nachvollziehbar.

Gleichzeitig muss der Ausbau der Windenergie wirtschaftlich tragfähig, investitionsfreundlich und rechtssicher erfolgen. Zusätzliche Belastungen dürfen den Ausbau nicht bremsen oder verteuern und damit mittelbar zu höheren Strompreisen führen.

II. Bewertung der geplanten Neuregelungen

1. Ergänzende Beteiligung für Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten (§ 8 Abs. 1a BürgEnG NRW – neu)

Die Einführung einer zusätzlichen Beteiligungspflicht in Höhe von **0,1 ct/kWh über 20 Jahre** für Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (§ 8 Abs. 1a BürgEnG NRW) sieht IHK NRW **kritisch**.

- Unternehmen haben ihre Projekte auf Grundlage der jeweils geltenden Rechtslage geplant und genehmigt.
- Eine nachträgliche Verschärfung der finanziellen Rahmenbedingungen, auch unter Berücksichtigung der Übergangsregelung nach § 13 Abs. 2 BürgEnG NRW, soll die Wirtschaftlichkeit von entsprechenden Projekten beeinträchtigen und stellt einen räumlicher Steuerungsversuch dar, der sachfremd im Regelungsbereich des BürgEnG NRW verortet wird.
- Die zusätzlichen Kosten, die mit der Regelung einhergehen verschlechtern die Wirtschaftlichkeit von entsprechenden Windenergieprojekten und können Investitionsentscheidungen unmittelbar beeinträchtigen. Mittelbar besteht zudem das Risiko, dass sich durch ein geringeres Angebot kostengünstigen erneuerbaren Stroms die preisdämpfende Wirkung des Windenergieausbaus abschwächt.

IHK NRW weist darauf hin, dass **freiwillige höhere Beteiligungen** bereits nach geltendem Recht möglich sind und in der Praxis genutzt werden, wenn dadurch Akzeptanz oder eine Beschleunigung von Verfahren erreicht werden kann. Eine gesetzliche Verpflichtung ist hierfür aus Sicht der Wirtschaft nicht zwingend erforderlich.

2. Standardisierung von Beteiligungsvereinbarungen (§ 7 BürgEnG NRW – neu gefasst)

Die Neufassung des § 7 BürgEnG NRW mit stärkerer Systematisierung und Vereinheitlichung der Beteiligungsvereinbarungen bewertet IHK NRW mit Zurückhaltung. Zwar begrüßen wir ausdrücklich die Klarstellung in § 7 Abs. 2 Satz 2 BürgEnG NRW, wonach Beteiligungsvereinbarungen den örtlichen Anforderungen und Gegebenheiten Rechnung tragen sollen. Gleichzeitig besteht die Sorge, dass durch die gesetzliche Systematisierung faktisch eine Standardisierung oder ein Rückgriff auf die Ersatzbeteiligung (§ 8 BürgEnG NRW) begünstigt wird.

Aus Sicht der Wirtschaft ist nicht ersichtlich, dass standardisierte Beteiligungsmodelle einen vergleichbaren Akzeptanzgewinn erzielen wie **individuell vor Ort ausgehandelte Lösungen**. Gerade die Möglichkeit, kommunale Besonderheiten und projektbezogene Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, trägt maßgeblich zur Akzeptanz von Windenergievorhaben bei.

Nach Auffassung von IHK NRW sind die bereits heute existierenden Mustervorlagen zahlreicher Kommunen ausreichend, um Orientierung und Rechtssicherheit zu gewährleisten, ohne die notwendige Flexibilität einzuschränken.

Eine weitergehende gesetzliche Standardisierung ist daher aus IHK-Sicht nicht erforderlich. Sollte an der Standardisierung festgehalten werden wollen, schlagen wir vor, dass die Kommunen zwischen einer standardisierten Beteiligungsvereinbarung und einer individuell vor Ort vereinbarten Regelung wählen können.

3. Ausnahme für Direktversorgung – zu enge Fassung (§ 2 Abs. 3 BürgEnG NRW – neu)

Die Klarstellung, dass Windenergieanlagen, die überwiegend der Direktversorgung dienen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind (§ 2 Abs. 3 BürgEnG NRW), ist grundsätzlich sachgerecht. Solche Anlagen entlasten das öffentliche Stromnetz, reduzieren Netzausbau- und Systemkosten und leisten damit einen volkswirtschaftlich sinnvollen Beitrag zur Energiewende.

Die zusätzliche Einschränkung dieser Ausnahme auf Anlagen innerhalb von gewerblichen oder industriellen Gebieten (GIB) hält IHK NRW jedoch für nicht zielführend. In der Praxis erfolgt die Direktversorgung von Unternehmen häufig auch durch Anlagen in räumlicher Nähe zu Gewerbe- und Industriestandorten, ohne dass diese formell innerhalb einer GIB liegen. Entscheidend für die System- und Kostenwirkung ist nicht die planungsrechtliche Gebietskulisse, sondern der tatsächliche Zweck der Anlage, nämlich die unmittelbare Versorgung eines oder mehrerer Betriebe.

Eine starre Bindung an GIB würde praxistaugliche Direktversorgungslösungen unnötig einschränken, Investitionen hemmen und Potenziale zur Netzentlastung ungenutzt lassen. Maßgeblich sollte daher allein der Zweck der Direktversorgung sein, unabhängig von der formalen Gebietsausweisung, unter Wahrung der kommunalen Planungshoheit und der langfristigen Standortentwicklung.

Zusammenfassend möchten wir folgende Neufassung des Abs. 3 vorschlagen:

„(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Windenergieanlagen, die überwiegend der Direktversorgung eines oder Betriebe dienen.“

Gleichzeitig ist aus Sicht von IHK NRW zwingend sicherzustellen, dass Windenergieanlagen keine potenziellen Gewerbe- oder Industrieflächen einschränken, verdrängen oder in ihrer Entwicklung hemmen.

Gewerbliche und industrielle Flächen sind eine knappe und strategisch bedeutende Ressource für Nordrhein-Westfalen. Sie bilden die Grundlage für Investitionen, Beschäftigung und Wertschöpfung und sind damit zentral für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes.

Windenergieanlagen können – insbesondere durch Abstandsflächen, Immissionsschutzanforderungen und planungsrechtliche Folgewirkungen – die Nutzbarkeit angrenzender Flächen nachhaltig beeinträchtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Anlagen primär der Direktversorgung dienen. Eine unbeabsichtigte Einschränkung von Entwicklungsperspektiven für bestehende oder geplante Gewerbe- und Industriestandorte muss daher vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund sollte ergänzend bei der Anwendung der vorgeschlagenen Änderung des § 2 Abs. 3 BürgEnG NRW stets eine vorausschauende, standortpolitische Abwägung erfolgen, die den langfristigen Flächenbedarf der Wirtschaft berücksichtigt. Ziel muss es sein, Direktversorgungslösungen zu ermöglichen, ohne die Verfügbarkeit und Weiterentwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen zu gefährden. Eine enge Abstimmung mit der kommunalen Bauleit- und Wirtschaftsentwicklungsplanung ist hierfür unerlässlich. **Eine entsprechende Klarstellung sollte auf Basis der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in der Gesetzesbegründung erfolgen.**

4. Bürokratieabbau und Fristenregelungen (§§ 4, 7, 8 BürgEnG NRW)

Die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen bewertet IHK NRW ausdrücklich positiv:

- Verlagerung des Stichtags für den Nachweis der Beteiligungsvereinbarung auf die Inbetriebnahme (§ 7 Abs. 6, § 8 Abs. 1 BürgEnG NRW).
- Vereinfachung der Meldepflichten durch Anknüpfung an das **Marktstammdatenregister** (§ 4 BürgEnG NRW).
- Straffung der Beteiligungsverfahren in § 7 BürgEnG NRW.

Ergänzend regt IHK NRW an, die Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur grundsätzlich bei den Genehmigungsbehörden zu verorten, auch bei Genehmigungsänderungen (§ 4 Abs. 2 BürgEnG NRW), um Doppelmeldungen zu vermeiden.

III. Übergangs- und Evaluierungsregelungen (§§ 13, 14 BürgEnG NRW)

Die Übergangsregelungen in § 13 BürgEnG NRW tragen dem Vertrauensschutz grundsätzlich Rechnung. Positiv ist zudem die Verschiebung der Evaluierung auf 2028 (§ 14 Abs. 2 BürgEnG NRW), da so eine belastbare Bewertung auf Grundlage ausreichender Praxiserfahrungen möglich wird.

IV. Zusammenfassende Bewertung

IHK NRW begrüßt die Zielsetzung, das Bürgerenergiegesetz NRW praxistauglicher und bürokratieärmer auszugestalten. Die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen sind ein wichtiger Schritt, um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen und Planungssicherheit zu erhöhen.

Kritisch bewertet IHK NRW die zusätzlichen finanziellen Belastungen nach § 8 Abs. 1a BürgEnG NRW sowie eine mögliche faktische Standardisierung von Beteiligungsmodellen. Beides kann Investitionsentscheidungen beeinträchtigen und Akzeptanzpotenziale vor Ort mindern.

Die Ausnahme für Windenergieanlagen zur Direktversorgung (§ 2 Abs. 3 BürgEnG NRW) ist sachgerecht, da diese Anlagen das Stromsystem entlasten. Die Beschränkung auf gewerbliche oder industrielle Gebiete hält IHK NRW jedoch für nicht zielführend. Maßgeblich sollte der Zweck der Direktversorgung sein, unabhängig von der formalen Gebietskulisse.



Zugleich muss sichergestellt werden, dass der Ausbau der Windenergie nicht zur Einschränkung oder Verdrängung von Gewerbe- und Industrieflächen führt. Diese Flächen sind für Wertschöpfung, Beschäftigung und Investitionen in NRW von zentraler Bedeutung.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft sollten im Bürgerenergiegesetz NRW Investitionssicherheit, Flexibilität und lokale Gestaltungsspielräume im Mittelpunkt stehen. Akzeptanz entsteht vor allem dort, wo Lösungen gemeinsam vor Ort entwickelt werden.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.